

03.11.95

V - Fz - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 27. Oktober 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß) - Drucksache 13/2547 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)**
- Drucksachen 13/1801, 13/2209 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 13/2748 - in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.11.95

Erster Durchgang: Drs. 315/95

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
- Artikel 2: Änderung der Musterungsverordnung
- Artikel 3: Änderung des Soldatengesetzes
- Artikel 4: Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung
- Artikel 5: Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- Artikel 6: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 7: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 8: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
- Artikel 9: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
- Artikel 10: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
- Artikel 11: Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Zivildienstgesetzes
- Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes
- Artikel 14: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 15: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 16: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 17: Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes
- Artikel 18: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 19: Neufassung von Gesetzen
- Artikel 20: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Das gilt auch für die Teilnahme an einer besonderen Auslandsverwendung nach § 6a und den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst nach § 6b.“

2. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „zölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. § 5a wird wie folgt gefaßt:

„§ 5a

Verfügungsbereitschaft

(1) Wehrpflichtige gehören im Anschluß an den Grundwehrdienst, sofern sie nicht zur Leistung eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes einberufen worden sind, für zwei Monate der Verfügungsbereitschaft an. Während dieser Zeit leisten sie Wehrdienst, wenn und solange das Bundesministerium der Verteidigung es anordnet. Für das Verfahren zur Heranziehung und für die Anordnung gilt § 23.

(2) Wehrpflichtige in der Verfügungsbereitschaft sind verpflichtet,

1. Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie jederzeit erreichen,
2. bevorstehende Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthalts, ihrer Wohnung oder ihrer Anschrift unverzüglich der zuständigen Wehersatzbehörde zu melden.

§ 24 bleibt unberührt.

(3) Wehrdienst nach Absatz 1 Satz 2 wird auf die Dauer der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 bis 5 angerechnet.“

4. Nach § 6a wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b

Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst

(1) Wehrpflichtige können im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst dauert mindestens zwei, längstens 13 Monate.

(2) Die Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst erfolgt mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Dabei ist die Gesamtdauer des Wehrdienstes einheitlich festzusetzen.

Verpflichtet sich der Wehrpflichtige nach der Einberufung zum Grundwehrdienst zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder wird eine bereits eingegangene Verpflichtung verlängert, ist der Einberufungsbescheid entsprechend zu ändern.

(3) § 6a Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Mit Zustimmung des Soldaten kann die festgesetzte Dienstzeit bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt.“

5. In § 12 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

6. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.“

7. Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Weiterhin können Feststellungen über die Eignung der Wehrpflichtigen für Verwendungen in den Streitkräften getroffen werden; dies gilt nicht für Wehrpflichtige, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben.“

8. Dem § 17 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit erforderlich und notwendig, können die Wehrpflichtigen auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden. Bei einer wissenschaftlich abgesicherten Eignungsuntersuchung können mit Hilfe psychologischer Testverfahren die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der Wehrpflichtigen festgestellt und für die Eignungsfeststellung ausgewertet werden. Die Wehrpflichtigen müssen sich nach Aufforderung durch die zuständigen Wehersatzbehörden auch zur Eignungsuntersuchung vorstellen und sich dieser Untersuchung unterziehen. Sie sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen sowie angeforderte Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Eignungsfeststellung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist.“

9. In § 19 Abs. 4 werden nach dem Wort „Mustering“ die Worte „mit Ausnahme der Feststellungen nach § 16 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

10. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eignungsfeststellung“ die Worte „nach der Musterung“ angefügt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungediente Wehrpflichtige können auch nach ihrer Musterung vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für Verwendungen in den Streitkräften untersucht werden, soweit die Untersuchung erforderlich und notwendig ist. Das gilt auch, soweit die bei der Musterung getroffenen Feststellungen nicht ausreichen.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 17 Abs. 8 Satz 2 bis 4 und § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.“

11. In § 21 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Einberufungsbescheid soll vier Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist,
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist oder
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„§ 21 Abs. 3 gilt entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt gefaßt:

„Das Nähere über ihre Anhörung und Untersuchung regelt eine Rechtsverordnung.“

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einberufung zum Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft erfolgt in der Regel mit der Einberufung zum Grundwehrdienst. Sie wird erst wirksam, wenn dem Wehrpflichtigen die Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung nach § 5a Abs. 1 Satz 2 formlos durch das Kreiswehrrersatzamt mitgeteilt wird. Im Einberufungsbescheid für den Wehr-

dienst in der Verfügungsbereitschaft ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige sich nach der Mitteilung unverzüglich bei der angegebenen Einheit oder Dienststelle zu melden hat. Die Mitteilung gilt mit dem Zugang an den Wehrpflichtigen als bewirkt; dieser Zeitpunkt ist auch für den Dienst Eintritt festzusetzen.“

13. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Insoweit dürfen auch Auskünfte über Wehrpflichtige, deren Einberufung konkret vorgesehen ist, aus dem Bundeszentralregister nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes (Behördenführungszeugnisse) als Regelanfragen eingeholt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

14. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Widerspruch unter Vorlage eines Bescheides über die Unabkömmlichstellung oder über die mit Zustimmung der zuständigen Behörde eingegangene Verpflichtung zum Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz für die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer (§ 13a; § 8 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) eingelegt und dieser Bescheid von dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt geprüft ist.“

15. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

„(§ 15 Abs. 1 Satz 4, § 17 Abs. 3 Satz 2 oder § 17 Abs. 8 Satz 4 – auch in Verbindung mit § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 3 Satz 2, § 20a Abs. 2 oder § 41 Abs. 2)“.

b) In Nummer 1 Buchstabe c erhält der zweite Klammersatz folgende Fassung:

„(§ 17 Abs. 8 Satz 3 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2)“.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 17 Abs. 3 Satz 2 – auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 – oder § 17 Abs. 8 Satz 3 – in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Satz 2 oder § 20a Abs. 2 – sowie nach § 20b Satz 3 oder § 23 Abs. 1 Satz 4 nicht befolgt,“.

16. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „23 Abs. 1 Satz 6“ durch die Angabe „23 Abs. 1 Satz 7“ ersetzt.

17. Nach § 51 wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52

Übergangsvorschriften aus Anlaß des
Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 1995 zehn Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 4 in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1; § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) verpflichtet haben, sind auf Antrag aus der Verpflichtung zu entlassen, wenn sie am 31. Dezember 1995 oder später die ab 1. Januar 1996 vorgesehene Verpflichtungszeit erbracht haben.“

Artikel 2

Änderung der Musterungsverordnung

Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1457) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

2. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Offiziere bis zu einer Dienstzeit von insgesamt 20 Jahren.“

Artikel 4

Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2404) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In den Überschriften zu §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

2. In den Überschriften vor §§ 10, 17 und 34 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

3. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Während des Grundwehrdienstes oder des daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes kann ein Soldat ohne seine Zustimmung in eine andere Laufbahn versetzt werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beförderung der Mannschaften ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 3 Monaten,
zum Obergefreiten	nach 6 Monaten,
zum Hauptgefreiten	nach 12 Monaten,
zum Stabsgefreiten	nach 36 Monaten,
zum Oberstabsgefreiten	nach 60 Monaten.

Beförderungen zum Hauptgefreiten und zum Stabsgefreiten setzen außerdem eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens 4 Jahren, zum Oberstabsgefreiten von mindestens 6 Jahren voraus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Dienstgrade Obergefreiter, Hauptgefreiter, Stabsgefreiter und Oberstabsgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Hauptgefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach einer Dienstzeit von 30 Monaten zum Stabsgefreiten und von 54 Monaten zum Oberstabsgefreiten befördert werden.“

5. In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

8. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

9. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

10. § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

11. In § 34 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ die Worte „oder daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

12. In § 36 Abs. 2 werden nach dem Wort „Grundwehrdienst“ ein Komma und die Worte „im daran anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 50a Satz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt II der Vorbemerkungen wird Nummer 5a wie folgt geändert:

aa) An die Überschrift werden die Wörter „sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr“ angefügt.

bb) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Im militärischen Flugsicherungsbedienstdienst, im Radarführungsdienst oder Tiefflugüberwachungsdienst sowie im Geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr erhalten

a) Beamte des mittleren Dienstes und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 und Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 mit Radarleit-Jagdlizenz,

c) Beamte des höheren Dienstes und Offiziere der Besoldungsgruppen ab A 13, mit Ausnahme der Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

eine Stellenzulage nach Anlage XI, wenn sie verwendet werden

1. als Flugsicherungskontrollpersonal in Flugsicherungssektoren oder Flugsicherungsstellen sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

2. als Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren, Flugsicherungsstellen und in zentralen Stellen der Flugdatenbearbeitung sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

3. als Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier mit oder ohne Radarleit-Jagdlizenz sowie in einer Lehrtätigkeit an einer Schule,

4. als Radartiefflugmeldepersonal und übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes ohne Lehrgang Radarleitung/Radarleitoffizier im Einsatzdienst in den Luftverteidigungsanlagen, in einer Lehrtätigkeit an einer Schule oder im Einsatzdienst der militärischen Tiefflugüberwachungseinrichtungen,

5. im Wetterbeobachtungsdienst oder im Wetterberatungsdienst auf Flugplätzen der Bundeswehr und in regionalen Beratungszentralen,

6. in Stabs- und Truppenführerfunktionen – nicht jedoch bei einer obersten Bundesbehörde – sowie als Ausbildungspersonal der militärischen Flugsicherung, des

Radarführungsdienstes sowie des Tief-
flugüberwachungsdienstes.

(2) Eine zusätzliche nichtruhegehaltfähige
Stellenzulage nach Anlage IX erhalten
bei Verwendung

1. in Flugsicherungssektoren nach Absatz 1
Nr. 1

a) Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen
A 5 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12 sowie Offiziere des militär-
fachlichen Dienstes der Besoldungs-
gruppe A 13,

2. in Flugsicherungsstellen nach Ab-
satz 1 Nr. 1

a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 5 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12 sowie Offiziere des militär-
fachlichen Dienstes der Besoldungs-
gruppe A 13,

3. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
nach Absatz 1 Nr. 1

Beamte des gehobenen Dienstes und Offi-
ziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12
sowie Offiziere des militärfachlichen
Dienstes der Besoldungsgruppe A 13,

4. in Flugsicherungssektoren sowie in zen-
tralen Stellen der Flugdatenbearbeitung
nach Absatz 1 Nr. 2

Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen A 5
bis A 9,

5. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
nach Absatz 1 Nr. 2

Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen A 5
bis A 9,

6. im Einsatzdienst einer Luftverteidi-
gungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ra-
darleit-Jagdlizenz

a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 7 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12,

7. im Einsatzdienst einer Luftverteidi-
gungsanlage nach Absatz 1 Nr. 3 ohne Ra-
darleit-Jagdlizenz

a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 7 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12,

8. in einer Lehrtätigkeit an einer Schule
nach Absatz 1 Nr. 3

a) Beamte des mittleren Dienstes und
Unteroffiziere der Besoldungsgrup-
pen A 7 bis A 9,

b) Beamte des gehobenen Dienstes und
Offiziere der Besoldungsgruppen A 9
bis A 12,

9. im Einsatzdienst in den Luftverteidi-
gungsanlagen sowie in einer Lehrtätig-
keit an einer Schule nach Absatz 1 Nr. 4

Beamte des mittleren Dienstes und Un-
teroffiziere der Besoldungsgruppen A 5
bis A 9."

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die allgemeinen Verwaltungsvor-
schriften erläßt das Bundesministerium der
Verteidigung im Einvernehmen mit dem
Bundesministerium des Innern und dem
Bundesministerium der Finanzen."

b) In der Besoldungsgruppe A 5 werden

aa) bei der Dienstgradbezeichnung „Stabsge-
freiter“ der Fußnotenhinweis „8)“ gestri-
chen,

bb) nach der Dienstgradbezeichnung „Stabs-
gefreiter“ die Dienstgradbezeichnung
„Oberstabsgefreiter“ mit den Fußnotenhin-
weisen „3)“ und „8)“ eingefügt,

cc) die Fußnote 8) wie folgt gefaßt:

„8) Die Gesamtzahl der Planstellen für
Oberstabsgefreite beträgt bis zu 50 vom
Hundert der in der Besoldungsgruppe
A 5 insgesamt für Mannschaftsdienst-
grade ausgebrachten Planstellen.“

c) in der Besoldungsgruppe A 13 wird in der
Fußnote 15) die Zahl „2“ durch die Zahl „2,5“
ersetzt.

d) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbe-
zeichnung „Direktor und Professor des Wehr-
wissenschaftlichen Instituts für Materialunter-
suchungen“ gestrichen.

e) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der
Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des
Robert-Koch-Instituts“ die Amtsbezeichnung
„Direktor und Professor des Wehrwissen-
schaftlichen Instituts für Materialuntersuchun-
gen“ eingefügt.

f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der
Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakade-
mie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbe-
zeichnung „Präsident der Bundesakademie für
Sicherheitspolitik“ eingefügt.

3. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird bei Nummer 5 a Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a der Betrag von „270,00“ durch den Betrag „200,00“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Soldaten mit Dienstbezügen aus der Bundesbesoldungsordnung A, die

1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden

zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten eine Vergütung.

(2) Die Vergütung wird nur gewährt, wenn

1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Während des vierten bis zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel die Vergütung gewährt.

§ 2

Vergütung

(1) Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	25 Deutsche Mark,
Nummer 2	50 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt die Vergütung für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	35 Deutsche Mark,
Nummer 2	70 Deutsche Mark.

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Die Vergütung wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten drei Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben Auslandsdienstbezügen (§ 52 oder § 58 a des Bundesbesoldungsgesetzes),
3. neben einer Stellenzulage nach Nummer 7 oder 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
5. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteilungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I.“

Artikel 7

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten Geld- und Sachbezüge sowie Heilfürsorge nach den folgenden Vorschriften.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „erster Halbsatz“ gestrichen.

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Wehrsold wird monatlich am 15. jeden Monats gezahlt. Für die Zahlung des Wehrsoldes sowie der sonstigen Bezüge hat der Soldat auf Verlangen des Dienstherrn ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Soldaten trägt der Dienstherr. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Soldaten die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“

3. In § 7 werden die Absätze 1 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einmalig eine besondere Zuwendung. Sie unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn der Soldat nach § 2 Abs. 2 doppelten Wehrsold erhält. Die Zuwendung ist im Dezember, bei vorheriger Entlassung bei dieser zu zahlen.“

(2) Die Zuwendung beträgt bei Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 375 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird eine verminderte Zuwendung nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich die Zuwendung nach Absatz 2 Satz 1 um 37,50 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Die besondere Zuwendung steht nicht zu für Kalendermonate, für die der Soldat Anspruch auf eine Zuwendung nach anderen Vorschriften des öffentlichen Dienstes hat. Für jeden dieser Monate ist die besondere Zuwendung anteilig zu kürzen. Die Zuwendung steht Soldaten für die Zeiten nicht zu, die sie auf Grund des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben. Sie steht ferner Soldaten nicht zu, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden."

4. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

„§ 8 c
Wehrdienstzuschlag

(1) Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhalten einen Zuschlag.

(2) Der Zuschlag beträgt 1 200 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(3) Der Zuschlag wird mit dem Wehrsold des folgenden Monats, für den letzten Monat bei der Entlassung gezahlt."

5. Nach § 8 c wird folgender § 8 d eingefügt:

„§ 8 d
Mobilitätzuschlag

(1) Soldaten, die Grundwehrdienst leisten und deren Standort mehr als 50 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung von

a) mehr als 50 Kilometer bis 100 Kilometer drei Deutsche Mark täglich,

b) mehr als 100 Kilometer sechs Deutsche Mark täglich.

(2) Die Entfernung ist nach der kürzesten verkehrsmäßigen Straßen- und Fahrverbindung zu ermitteln. Standort ist die politische Gemeinde, in der die Einheit oder die Dienststelle ihren Sitz hat, zu der der Soldat einberufen, versetzt oder länger als vier Wochen kommandiert ist. Wohnort im Sinne des Absatzes 1 ist der Ort, in dem der Soldat seine Wohnung nach dem Melderecht hat, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. Auf Verlangen hat der Soldat eine Meldebestätigung vorzulegen.

(3) Der Zuschlag wird nicht neben dem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3 gezahlt.

(4) Der Zuschlag wird monatlich mit dem Wehrsold gezahlt."

6. Nach § 8 d wird folgender § 8 e eingefügt:

„§ 8 e
Verpflichtungszuschlag

(1) Soldaten, die sich spätestens bis zum Ende des sechsten Monats ihrer Dienstzeit mit der Möglichkeit des Widerrufs verpflichtet haben, für mindestens vier Jahre Wehrdienst als Soldat auf Zeit zu leisten, haben Anspruch auf einen Verpflichtungszuschlag nach Absatz 2 und 3.

(2) Der Verpflichtungszuschlag beträgt für jeden Tag mit Anspruch auf Wehrsold zwischen der Abgabe der Verpflichtungserklärung und der Ernennung zum Soldaten auf Zeit 40 Deutsche Mark.

(3) Der Verpflichtungszuschlag wird nach der Ernennung zum Soldaten auf Zeit gezahlt."

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Entlassungsgeld

(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einem freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des zehnmonatigen Grundwehrdienstes 1 500 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des zehnmonatigen Grundwehrdienstes wird ein verringertes Entlassungsgeld nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum zehnmonatigen Grundwehrdienst gezahlt; das gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als zehn Monate beträgt.

(3) Für Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6 b des Wehrpflichtgesetzes leisten, erhöht sich das Entlassungsgeld nach Absatz 2 Satz 1 um 150 Deutsche Mark für den vollen elften und für jeden weiteren vollen Monat des Wehrdienstes.

(4) Bei der Berechnung des Entlassungsgeldes bleiben unberücksichtigt die Zeiten

1. des Grundwehrdienstes, die bei der Gewährung einer Übergangsbeihilfe nach § 13 des Soldatenversorgungsgesetzes bereits berücksichtigt wurden,
 2. des auf den Grundwehrdienst anzurechnenden
 - a) Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
 - b) Wehrdienstes in fremden Streitkräften,
 - c) Zivildienstes,
 3. der Verlängerung des Grundwehrdienstes bei stationärer truppenärztlicher Behandlung,
 4. ohne Dienstleistung, die nach § 5 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen sind,
 5. der Beurlaubung aus wichtigem Grunde unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge, wenn die Beurlaubung einen Monat übersteigt."
8. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden
- a) bei der Wehrsoldgruppe 5 nach dem Wort „Stabsgefreiter," das Wort „Oberstabsgefreiter," und bei der Wehrsoldgruppe 10 vor dem Wort „Major" das Wort „Stabshauptmann," eingefügt und
 - b) der Satz „Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag nach § 8a gewährt." gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), werden wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Soldaten mit Anspruch auf Wehrsold, die
 1. mehr als 12 und höchstens 16 Stunden,
 2. mehr als 16 und höchstens 24 Stunden
 zusammenhängenden Dienst leisten, erhalten einen erhöhten Wehrsold.
- (2) Der erhöhte Wehrsold wird nur gewährt, wenn
 1. der Dienst angeordnet oder genehmigt wurde,
 2. eine Freistellung vom Dienst nicht gewährt werden kann und
 3. die wöchentliche Rahmendienstzeit oder bei Schichtdienst eine entsprechende Dienstzeit überschritten wurde.

Während des vierten bis zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt wird in der Regel der erhöhte Wehrsold gewährt.

§ 2

Erhöhter Wehrsold

(1) Vom Beginn des vierten bis zum Ablauf des zehnten Dienstmonats seit dem Dienstantritt beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	12 Deutsche Mark,
Nummer 2	22 Deutsche Mark.

(2) Vom Beginn des elften Dienstmonats seit dem Dienstantritt an beträgt der erhöhte Wehrsold für jede Dienstleistung nach § 1 Abs. 1

Nummer 1	17 Deutsche Mark,
Nummer 2	31 Deutsche Mark.

§ 3

Ausschluß des Anspruchs

Der erhöhte Wehrsold wird nicht gewährt

1. für Dienste in den ersten drei Monaten seit dem Dienstantritt,
2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 2, einem erhöhten Wehrsold nach § 2 Abs. 3, Dienstgeld nach § 8 oder Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes,
3. für zusätzlichen Dienst als erzieherische Maßnahme sowie für Dienst während der Vollstreckung von gerichtlichen Freiheitsentziehungen, Disziplinararrest und Ausgangsbeschränkung,
4. mit Feststellung des Spannungsfalles, des Verteidigungsfalles und bei Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I."

Artikel 9

Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. wenn der Wehrpflichtige im Anschluß an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft leistet, Leistungen nach Nummer 1, mit Ausnahme des Überbrückungsgeldes (§ 5a);"
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft," gestrichen.

718/95

2. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Überbrückungsgeld (§ 5a) wird zu dem auf die Entlassung des Wehrpflichtigen aus dem Grundwehrdienst folgenden Tag gezahlt. Zum Grundwehrdienst im Sinne des Satzes 1 sind auch der freiwillige zusätzliche Wehrdienst, der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft und Wehrübungen hinzuzurechnen, wenn sie sich einzeln oder zusammen an den Grundwehrdienst unmittelbar anschließen. Die besondere Zuwendung (§ 5b) und die Beihilfe bei der Geburt eines Kindes (§ 5c) werden zusammen mit den allgemeinen Leistungen gezahlt.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Sonstige Geltung des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des unbefristeten Wehrdienstes im Verteidigungsfall mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind.

(2) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes und des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.

(3) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des freiwilligen Wehrdienstes in besonderer Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. § 10 findet keine Anwendung.

(4) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1, § 51a und § 54 Abs. 5 des Soldatengesetzes herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil Abschnitt I Nr. 5b die Worte „Wiederverwendung eines ehemaligen Soldaten auf Zeit“ durch die Worte „Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 13 Satz 1 und § 41 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

3. Nach § 13 wird die Überschrift vor § 13a wie folgt gefaßt:

„b) Berücksichtigung früherer Dienstverhältnisse“.

4. In § 13a werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Hat ein Soldat auf Zeit vor seiner Berufung in das Dienstverhältnis bereits Grundwehrdienst (§ 5 des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes) oder Dienst als Soldat auf Zeit geleistet, so berechnen sich seine Versorgungsbezüge nach den §§ 11 und 12 nach der Gesamtdienstzeit. Beträge, die ihm auf Grund des früheren Dienstverhältnisses nach § 9 des Wehrsoldgesetzes oder den §§ 11 bis 13 und 47 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes zugestanden haben, sind anzurechnen.“

5. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreitausend“ durch das Wort „fünftausend“ ersetzt.

6. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird im Klammerzitat die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

7. In § 82 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verfügungsbereitschaft“ die Worte „(§ 5a des Wehrpflichtgesetzes), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§ 6b des Wehrpflichtgesetzes)“ sowie nach dem Wort „Wehrübung“ die Worte „(§ 6 des Wehrpflichtgesetzes)“ eingefügt. Die Worte „(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes)“ werden gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Entlassungsgeld“ die Wörter „und den Mobilitätszuschlag“ eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sieben“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.“

3. § 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. Oktober 1995 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.